



Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Damen und Herren
Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister
im Städtebund Schleswig-Holstein

Arbeitsgemeinschaft Kultur, Schule und Sport
der Mittelstädte im Städtebund Schleswig-Holstein

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

nachrichtlich:

- Schulverwaltungsämter der kreisfreien Städte

- Arbeitskreis Recht
des Städteverbandes Schleswig-Holstein

Unser Zeichen: 40.00.42 zi-sk
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 09.07.2015

Schulkostenbeiträge Förderzentren G

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern (08.07.2015) fand in Schleswig die mündliche Verhandlung vor der 9. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts statt, in der in den Musterstreitverfahren

Kreis Dithmarschen ./.. die Stadt Meldorf (- 9 A 162/14 -)

sowie

Kreis Herzogtum Lauenburg ./.. Gemeinde Dühelsdorf (- 9 A 300/14 -)

die Rechtsfrage zu entscheiden war, ob die **Kreise** auf Grundlage des § 111 Abs. 1 SchulG berechtigt sind, **von den Wohnsitzgemeinden für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern in einem Förderzentrum G Schulkostenbeiträge zu erheben.**

In der mündlichen Verhandlung sind die rechtlichen Grundlagen umfassend erörtert worden, insbesondere die Frage, ob und inwieweit der Wortlaut des § 111 Abs. 1 SchulG eine umfassende und abschließende Regelung enthält oder aber der einschränkenden Auslegung unter Berücksichtigung systematischer, teleologischer (Sinn und Zweck der Norm) sowie historischer Auslegungskriterien zugänglich ist. Angesichts der Komplexität der zu entscheidenden Rechtsfrage und der grundsätzlichen Bedeutung hat das Verwaltungsgericht bereits in der mündlichen Verhandlung zu erkennen gegeben, dass es die Berufung zulassen werden wird.

Städtebund

Städtetag

Das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist, dass die Klagen der Kreise abgewiesen worden sind, die Kammer ist damit der Rechtsauffassung der Städte und Gemeinden sowie des Städteverbandes Schleswig-Holsteins und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages gefolgt. Dies ist eine gute Nachricht für den kreisangehörigen Bereich. Die Berufung ist zugelassen worden.

Die Geschäftsstelle begrüßt die Entscheidung, weil sie sich sowohl aus bildungspolitischen, aber auch aus sozial- und fiskalpolitischen Gründen als richtig erweist. Bildungspolitisch ist sie richtig, weil die Kreise als Träger der Förderzentren G eine übergemeindliche Aufgabe der Beschulung wahrnehmen und Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung tragen. Sozialpolitisch richtig ist die Entscheidung, weil sie verhindert, dass mit einer individualisierte Abrechnung einer Stigmatisierung geistig behinderter Menschen Vorschub geleistet wird. Schließlich ist die Entscheidung auch fiskalpolitisch zutreffend, weil der Kreis in der Wahrnehmung einer übergemeindlichen Aufgaben als Gemeindeverband eine Finanzierung aus eigenen Mitteln vornimmt, die am Ende solidarisch von allen Verbandsmitgliedern aufgebracht werden, ohne dass eine individuelle Zurechnung erfolgt.

Näheres werden wir nach Vorlage der schriftlichen Urteilsbegründung mitteilen können. Unabhängig von der nun zu erwartenden weiteren Verfolgung des Rechtswegs durch die Kreise durch Einlegung der Berufung werden wir uns beim Schleswig-Holsteinischen Landtag weiterhin für eine Präzisierung der bestehenden und nunmehr durch das Verwaltungsgericht bestätigten Rechtslage im Sinne der Städte und Gemeinden einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Marc Ziertmann
Stellv. Geschäftsführer